



**öffentlich**

## **Bekanntmachungssatzung**

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Kreistag

**öffentlich**

am 07.12.2020

Entscheidung

### A. Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung des Zollernalbkreises wird entsprechend des als Anlage 1 beigefügten Satzungsentwurfs mit Wirkung zum 1.4.2021 erlassen.

### B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Die einmaligen Kosten für die technische Ausrüstung der 3 Arbeitsplätze belaufen sich auf insgesamt ca. 600 €. Hinzu kommen ca. 62 € Jahresgebühr pro Signaturkarte. Diese Mittel sind im Haushaltsentwurf 2021 eingeplant.

Durch die Umstellung auf ausschließliche Internetbekanntmachungen können zukünftig Veröffentlichungskosten von bis zu 30.000 € jährlich eingespart werden.

### C. Empfehlungsbeschluss des Ausschusses:

Aufgrund der Vorberatung im Verwaltungs- und Finanzausschuss am 23. November wird dem Kreistag mehrheitlich empfohlen, wie oben zu beschließen.

Anlagen: Bekanntmachungssatzung



## Bekanntmachungssatzung

Der Zollernalbkreis veröffentlicht seine öffentlichen Bekanntmachungen gemäß seiner „Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung“ derzeit im Zollern-Alb-Kurier, in der Hohenzollerischen Zeitung und Schwarzwälder Boten. Zusätzlich erfolgt die Veröffentlichung über den Internetauftritt des Zollernalbkreises.

Am 14. Oktober 2015 hat der Landtag von Baden-Württemberg das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften beschlossen. Hierüber wurde ausführlich in der Drucksache KT-Nr. 26/16 informiert. Von den Änderungen der kommunalrechtlichen Vorschriften war neben der Landkreisordnung auch die Durchführungsverordnung der Landkreisordnung (DVO LKrO) betroffen. Nach § 1 DVO LKrO können zukünftig öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises ausschließlich durch Bereitstellung im Internet erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Für die Umstellung auf ausschließliche Internetbekanntmachungen ist eine Änderung der Bekanntmachungssatzung erforderlich. Der Satzungsentwurf ist dieser Drucksache als **Anlage 1** beigefügt.

### 1. Formale Erfordernisse

Bei einem Umstieg auf ausschließliche Internetbekanntmachungen müssen nach § 1 Abs. 2 DVO LKrO folgende formale Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Angabe des Bereitstellungstags der jeweiligen Bekanntmachung
- b. Erkennbarkeit der Bekanntmachungen auf der Startseite des Internetauftritts
- c. Bereitstellung auf einer ausschließlich in Verantwortung des Landkreises betriebenen Internetseite
- d. Lesbarkeit ohne Nutzungsgebühren und ohne kostenpflichtige Lizenzen
- e. Sicherung gegen Löschung und Verfälschung mithilfe einer elektronischen qualifizierten Signatur.

Teilweise werden die Voraussetzungen bereits heute auf dem landkreiseigenen Internetauftritt [www.zollernalbkreis.de](http://www.zollernalbkreis.de) erfüllt. Die Bekanntmachungen erscheinen zusätzlich zur Veröffentlichung in den Tageszeitungen unter Angabe des Bereitstellungstages auf der Homepage.

Für die Bekanntmachungen ist kein bestimmtes Textformat vorgeschrieben, die Kriterien „lizenzfrei“ (d.) und „elektronisch signierbar“ (e.) schränken die Auswahl aber ein. Verbreitet und den Anforderungen entsprechend ist das Format PDF/A, das zur Archivierung elektronischen Schriftguts entwickelt wurde und dessen Echtheit und Unverfälschtheit jederzeit überprüfbar ist. Die Verwendung von PDF/A entspricht auch den Hinweisen des Städtetags BW zur Umsetzung von rechtswirksamen Internetbekanntmachungen.

Unter einer qualifizierten elektronischen Signatur (e.) ist die elektronische Unterschrift eines Dokuments zu verstehen, die hohe Sicherheitsanforderungen erfüllt und die amtlichen Bekanntmachungen vor Verfälschung schützt. Die dafür notwendige Ausrüstung (Signaturkarte, Kartenlesegerät und entsprechende Software) kann über die Bundesdruckerei erworben werden. Qualifizierte Zertifikate sind immer personengebunden. Eine Weitergabe oder Hinterlegung ist unzulässig.

**öffentlich**

## 2. Sondergesetzliche Bestimmungen

In Einzelfällen lassen sondergesetzliche Bestimmungen eine ausschließliche Bekanntmachung im Internet nicht zu, beispielsweise bei Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz oder bei bestimmten Wahlbekanntmachungen. Hier müssen alternative Bekanntmachungsformen geschaffen werden bzw. das bisherige Vorgehen beibehalten werden. Im beigefügten Satzungsentwurf wurde eine entsprechende Regelung in § 1 Abs. 3 aufgenommen.

## 3. Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise

Die Verwaltung schlägt vor, die Bekanntmachungssatzung zu ändern und zukünftig alle amtlichen Bekanntmachungen ausschließlich im Internet zu veröffentlichen, soweit keine sondergesetzlichen Regelungen entgegenstehen. Hierfür werden 3 Arbeitsplätze mit der für die qualifizierte elektronische Signatur notwendigen technischen Infrastruktur ausgestattet. Die Erfahrung aus anderen Landkreisen hat gezeigt, dass für die Lieferung der technischen Ausrüstung und für die damit verbundenen Vorarbeiten ein zeitlicher Puffer eingeplant werden muss. Die Verwaltung schlägt daher vor, die neue Bekanntmachungssatzung mit Wirkung zum 1.4.2021 zu beschließen. Aus Sicht der Verwaltung ist ein zeitlicher Puffer sinnvoll, um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten. Dieser kann so ausgestaltet sein, dass bei den in den Tageszeitungen veröffentlichten Bekanntmachungen bis zum 31.3.2021 ein Hinweis auf die anstehende Umstellung erfolgt und zusätzlich in den amtlichen Mitteilungsblättern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden über die Umstellung informiert wird. Darüber hinaus kann bei öffentlichen Bekanntmachungen von gesteigertem öffentlichem Interesse ein Veröffentlichungshinweis in den genannten Tageszeitungen erfolgen.

Inhaltlich von der Satzung nicht erfasst sind der ärztliche Notdienst sowie der Apothekennotdienst. Diese werden weiterhin regelmäßig in den Tageszeitungen veröffentlicht.